Statuten

Interessengemeinschaft Lebendige Traditionen Basel-Landschaft (IG-LT)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Lebendige Traditionen Basel-Landschaft" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pratteln. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Die Interessengemeinschaft unterstützt, fördert und vernetzt seine Mitglieder mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung der lebendigen Traditionen, auch immaterielles Kulturerbe genannt, zu erreichen. Zu diesem Zweck betreibt sie eine professionell geführte Koordinationsstelle, die den Wissensaustausch fördert, ein Kursangebot anbietet und den Datenaustausch sicherstellt.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Ausser der Koordinationsstelle sind die Organe ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

a) Subventionen
b) Erträge aus Fonds, Stiftungen oder Legaten
c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
d) Gönnerbeiträge, Sponsoren
e) Beiträge von assoziierten Mitgliedern
f) Allfällige Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt mindestens alle zwei Jahre fest, ob Mitgliederbeiträge erhoben werden und wie hoch diese ausfallen. Assoziierte Mitglieder sind befreit von allfälligen Mitgliedsbeiträgen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

a) Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die im Bereich Brauchtum und lebendige Traditionen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt aktiv tätig sind.
b) Verbände und Vereine aus anderen Kantonen können assoziierte Mitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht, sowie ohne Antragsrecht) werden.
c) Der Eintritt in den Verein IG-LT kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

5. Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

b) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung ihrer juristischen Person.

c) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

6. Organe

a) Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

Er setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen und konstituiert sich selbst.

Er führt die laufenden Geschäfte, legt die Strategie fest und vertritt die IG-LT nach aussen.

Er erlässt Reglemente, Pflichtenhefte, insbesondere für die Koordinationsstelle, und er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

c) Die Revisionsstelle

Sie besteht aus mindestens einer Person und einer Ersatzperson.

d) Koordinationsstelle

Für die operativen Aufgaben kann eine bezahlte Koordinationsstelle eingerichtet werden. Das Reglement der Koordinationsstelle definiert Kompetenzen, Pflichten und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Die Vertretung der Koordinationsstelle kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

7. Mitgliederversammlung

a) Sie findet mindestens alle zwei Jahre im ersten Quartal statt.

b) Die Einladung erfolgt zwei Wochen im Voraus schriftlich unter den Angaben der Traktanden.

c) Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Traktanden/Geschäfte sind mind. 4 Wochen im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

d) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

e) Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

f) Statutenänderungen benötigen das qualifizierte Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

8. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

a) Genehmigung des Protokolls

b) Genehmigung des Jahresberichts

c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

d) Entlastung des Vorstandes

e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle.

f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets

h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms

i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

j) Beschlussfassung über das Einrichten einer Koordinationsstelle

k) Änderung der Statuten

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien und kann weiteren Vereinsmitgliedern Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

11. Datenschutz

a) Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

b) Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung, die auf der Website des Vereins aufgeschaltet ist.

c) Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Datenbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

12. Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

b) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. September 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Das Reglement "IG Lebendige Traditionen Basel-Landschaft" regelt alle weiteren Bestimmungen.

Ort, Datum: Liestal, 18. September 2024;

23.04.2026: Administrative Anpassung: Sitz neu Pratteln statt Liestal.

Für den Vorstand

.....	.....	.....
Andreas Wirth	Andrea Sulzer	Brigitta Koller